

6/2013 DEZEMBER/JANUAR | 8,00 Euro

mep

DIE FACHZEITSCHRIFT
FÜRS MICE-BUSINESS

armisch-Partenkirchen

ie etwas andere Tagungs- und Veranstaltungsdestination

entwide
ener Spezialist
ht deutsche Partner

Eventrecht
RAe Funke und Müller
im Redaktionsgespräch

Eventausbildung
Braucht der Nachwuchs
sein eigenes Coaching?

Gleich ausfüllen
Stimmzettel „Ausgewählte
Tagungshotels zum Wohlfüh-
len 2014/2015“



Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“. Es geht also um die Einhaltung der für jedermann oder jedenfalls für die eigenen Mitarbeiter verbindlichen Normen. Unter diesem Aspekt sind Incentives natürlich durchführbar. Warum sollte es einem Unternehmen verwehrt sein, seine Mitarbeiter zu belohnen oder zu motivieren?

Schwieriger wird es, wenn unternehmensfremde Personen eingeladen werden. In diesen Fällen ist stets genau zu überprüfen, ob diese Personen überhaupt eingeladen wer-

den dürfen. Das kann an gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien anderer Unternehmen scheitern.

mep: Mit welchen gängigen Folgen ist bei Compliance-Verstößen zu rechnen?

GM: Hinsichtlich der möglichen Konsequenzen muss unterschieden werden. Wer Amtsträger einlädt, sieht sich strafrechtlichen Implikationen ausgesetzt. Vorteilsgewährung oder gar Bestechung oder jedenfalls der Versuch dazu sind mögliche Straftatbestände, die verwirklicht werden, wobei der Amtsträger sich den korrespondierenden Delikten ausge-

setzt sieht, nämlich Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit.

Es kann auch eine Untreue zum Nachteil des Unternehmens vorliegen. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen können auch mögliche Haftungsfragen oder arbeitsrechtliche Folgen im Raum stehen.

mep: Stichwort Finanzen - was gilt aktuell im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit von Tagungsreisen?

GM: Hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Tagungsreisen hat der Bundesfinanzhof klare Regeln vorgegeben. Tagungsreisen

waren und sind absetzbar. Schwieriger waren seit jeher die gemischt veranlassten Reisen. Während früher ein Aufteilungsverbot hinsichtlich der Kosten angenommen wurde, können diese Kosten nunmehr aufgeteilt werden, wenn die Reise sowohl dienstlichen wie auch privaten Zwecken dient. Klare Reisebestandteile werden der einen oder anderen Kategorie zugeordnet, der Rest muss und kann aufgeteilt werden. Maßstab dafür sind die jeweiligen Zeiteile.

mep: Herr Funke, Herr Müller, wir bedanken uns für das Gespräch.

Sicherheitskonzepte sind gefragt!

In Hamburg trafen sich Mitte November im Lindner-Parkhotel über 50 Experten aus Kommunen und der Privatwirtschaft, um den aktuellen Sachstand bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu diskutieren.

Ergebnis: Konzepte, in anderen Disziplinen bewährter Standard, sind auch für die Belange der Sicherheit unabdingbar. Sie entstehen am besten, wenn alle Beteiligten aus Wirtschaft, Behörden, Organisationen gleichberechtigt vernetzt werden können. Veranstalter sind gut beraten, diese Zusammenarbeit zu steuern und von allen Beteiligten einzufordern.

Die Rechtslage ergibt bei komplexen Veranstaltungen viele Genehmigungsgeber in den Behörden und bei den veranstal-

tungsseitigen Partnern viele empfangende Stellen. Daraus resultieren zwangsläufig Grauzonen. Die Lösung liegt in der Erstellung eines übergreifenden Veranstaltungskonzeptes, auch über Bereiche, für die es keine konkreten Rechtspflichten gibt.

Historisch gewachsene Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte oder Feste funktionieren oft nach heute nicht mehr zeitgemäßen Regeln. Die Tagung zeigte Beispiele auf, wie es gelingen kann, für alle nutzbringende Formate zu entwickeln.

Die Bedeutung einer klaren, eindeutigen Rollendefinition war Konsens, zumal die Kompetenz- und Verantwortungsvergabe letztlich auch Grundlage für einen angepassten Versicherungsschutz ist. Kontro-

vers diskutiert wurde die Bemessung der Ordnungsdienste und die Flächennutzung bei Veranstaltungen. Breiten Raum nahm auch die Kontinuitätsplanung ein, also die Frage, wie man mit einem spontanen Ereignis umgeht, um möglichst rasch wieder zum Normalzustand zurückzukommen. Deshalb sollten sich Verantwortliche im Vorfeld auch Gedanken über „eigentlich nicht Mögliches“ machen.

Be prepared. Insofern könnte es für die MICE-Branche bald ein Qualitätsmerkmal darstellen, sichere Veranstaltungen und Tagungen anzubieten. Hilfreich: Der TÜV Nord als Veranstalter der Fachtagung hat weitere Informationen unter tuev-nord.de/veranstaltungssicherheit-fachtagung eingestellt. (Marcus Moroff)